Auszug aus der Niederschrift

über die 2. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses

der Stadt Lauf a. d. Pegnitz am 17.11.2026

Vorlage zum Tagesordnungspunkt:

Ö 2	ehemaliges Gelände des SKL; weitere Entwicklung

Beschluss:

Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verwaltung der Stadt Lauf wird beauftragt, folgende Ziele im Sinne der Entwicklung des bisherigen Sportgeländes des „SKL" (ehemals Flächen des früheren Vereins SK Lauf 1904 e.V.) zu prüfen:

1. Grundlegendes

1. Die Entwicklung des „SKL-Geländes" wird als bedeutende städtebauliche Entwicklungschance bewertet.
2. Es ist Ziel, dort ein eigenständiges Stadtquartier zu entwickeln.
3. Es ist Ziel, dort Geschosswohnungsbau zu schaffen. Es sollen u.a. geförderte und „bezahlbare" Mietwohnungen entstehen.
4. Das Quartier soll Wohnraum für unterschiedliche Generationen und Einkommensgruppen bieten.
5. Die Schaffung von Quartiers- und Bewegungsräumen sollen besonders geprüft werden. Neben „wohnen" sollen auch Nahversorgung, Dienstleistungen und „stilles" Gewerbe ermöglicht werden.

2. Konkretere Ziele

1. Es wird angestrebt, folgende Anteile zu erreichen: 30% EOF-geförderte Wohnungen, 40% frei finanzierte Mietwohnungen, 30% Eigentumswohnungen. Dabei sollen mindestens 120 geförderte Wohnungen entstehen. Insgesamt sollen rund 400 bis 480 Wohnungen entstehen.
2. Das Quartier soll energieeffizient geplant werden. Dabei gilt der diesbezügliche Grundsatz der Technologieoffenheit und Wirtschaftlichkeit.
3. Die verkehrstechnische Erschließung über die Schützenstraße und über die Eschenauer Straße (beispielsweise Fuß- und Radverkehr, ÖPNV-Anbindung, ...) ist zu prüfen.
4. Die Entwicklung soll mit Hilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Hierbei muss sich der Vorhabenträger durch einen schriftlichen „Durchführungsvertrag" (§ 12 BauGB) zur Durchführung des Vorhabens in einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichten.
5. Die Planungshoheit der Stadt bleibt unberührt; ein Anspruch auf einen Bebauungsplan kann vertraglich nicht begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB). Zudem müssen Leistungen und Gegenleistungen verhältnismäßig sein.
6. Etwaige erforderliche Gutachten werden durch die Stadt in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0

Die Übereinstimmung mit dem Sitzungsverlauf wird bestätigt.

Lauf a.d. Pegnitz, 18. November 2026
Geschäftsleitung
I.A.

Rester